

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der politischen Gemeinde Zuzwil

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. August 2018.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. September bis 16. Oktober 2018.
In Anwendung seit 1. Januar 2019.

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der politischen Gemeinde Zuzwil

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 110 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie Art. 30 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 (abgekürzt GO) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|---|--|
| Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen
a) Grundsatz | Art. 1
Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden. |
| b) Einlage in die Reserve | Art. 2
Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen werden jährlich zwei Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt. |
| c) Bestand der Reserve | Art. 3
Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst. |
| d) Entnahme aus der Reserve | Art. 4
Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht. |
| Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen
a) Grundsatz | Art. 5
Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens. |
| b) Einlage in die Reserve | Art. 6
In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich der gesamte Wert aus der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt bis der höchste Bestand von zehn Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens erreicht ist. |
| c) Bestand der Reserve | Art. 7
Der höchste Bestand der Reserve beträgt zehn Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.
Art. 8 |

Aufhebung bisherigen
Rechts

Die bisherigen rechtlichen Grundlagen werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 9
Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Zuzwil, 20. August 2018

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat